

Vorschrift für den Pilotenschein für Land- und Strandsegelyachten des Deutschen Segler-Verbandes

vom 19.01.2015

§ 1 Pilotenschein für Land- und Strandsegelyachten und Geltungsbereich

Der Deutsche Segler-Verband erteilt durch seine Verbandsvereine mit lizenzierten Fachausbildern oder die von ihm anerkannten Land- und Strandsegelschulen die Pilotenscheine. Diese dienen als Befähigungsnachweis zur Führung von Land- und Strandsegelyachten der Klassen Miniyachten bis hin zu Promo (nach den Klassenvorschriften der „Federation Internationale De Sand Et Land Yachting“ (FISLY). Die Inhalte entsprechen den Anforderungen der FISLY für den Pilotenschein der Stufe A gemäß Art. 2 (1) der „Reglement International de Roulage et de Course“ (R.I.R.C.). Die nachfolgenden FISLY-Scheine der Stufe B für die Klassen 5, Race und Standard sowie der Stufe C für die Klassen II und III können nach Ablegen der dafür vorgesehenen Qualifikation im Pilotenschein zusätzlich eingetragen werden.

Der Pilotenschein für Land- und Strandsegeln gilt für das Segeln auf geeigneten, gekennzeichneten und ggf. für diesen Zweck behördlich freigegebenen Flächen. International ist der Geltungsbereich durch Art. 1 und 2 der R.I.R.C. der FISLY festgelegt.

§ 2 Ausbildung

Die Ausbildung zum Pilotenschein ist anhand der DSV-Ausbildungsmaterialien durchzuführen.

§ 3 Prüfung

Die Prüfung zum Pilotenschein besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Im praktischen Teil hat der Bewerber nachzuweisen, daß er die Fähigkeiten und Fertigkeiten zum sicheren Führen einer Land- bzw. Strandsegelyacht besitzt.

Im theoretischen Teil hat der Bewerber nachzuweisen, daß er über ausreichendes Grundwissen der zur Führung einer Land- bzw. Strandsegelyacht maßgeblichen Vorschriften und über ausreichende Grundkenntnisse des hierzu im übrigen notwendigen theoretischen Wissens verfügt.

§ 4 Prüfungsverfahren

I. Prüfer

Für die Abnahme von Prüfungen im Verbandsverein wird vom Vereinsvorstand, für die Abnahme von Prüfungen in der DSV-anerkannten Land- oder Strandsegelschule vom Schulleiter ein geeigneter Prüfer eingesetzt, der zumindest die Vereinstrainer-C-Breitensport-Lizenz mit der Spezialausbildung Land- und Strandsegeln oder eine DSV-Land- und Strandsegellehrerlizenz besitzt.

II. Zulassung

Für die Zulassung zur Prüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Der Bewerber muß mindestens vierzehn Jahre alt sein. Nur für das Führen von Miniyachten können auch jüngere Teilnehmer für die Ausbildung zugelassen werden.
2. Ist der Bewerber nicht volljährig, ist die Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter einzuholen.

III. Zeitpunkt, Aufsicht

Der Prüfer hat Zeitpunkt und Ort für die Prüfung zu bestimmen und rechtzeitig bekanntzugeben. Der Prüfer ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

IV. Prüfungsfächer

Die zu prüfenden theoretischen Sachgebiete und die praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten ergeben sich aus den Durchführungsvorschriften.

V. Durchführung der theoretischen und praktischen Prüfung

Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich und gegebenenfalls mündlich. Die praktische Prüfung wird auf einem geeigneten Segelwagen bei ausreichenden und nicht zu starken Windverhältnissen abgenommen.

VI. Ergebnis der Prüfung

Der theoretische und der praktische Teil sind getrennt zu bewerten. Das Urteil lautet jeweils „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung zum Pilotenschein insgesamt ist als „bestanden“ zu bewerten, wenn beide Teile als „bestanden“ beurteilt werden.

Eine Wiederholung der Prüfung ist sowohl für den theoretischen als auch für den praktischen Teil einzeln zulässig.

VII. Gebühren

Vom DSV werden keine Prüfungsgebühren erhoben. Sie werden evtl. vom Prüfer festgelegt. Die Pilotenschein- und Bearbeitungsgebühren gegenüber dem DSV werden ggf. durch den Verkaufspreis des Pilotenscheinformularsatzes bzw. die Ausstellungsgebühr abgegolten. Für die Umschreibung der alten Scheinen in diesen neuen Pilotenschein werden keine Gebühren erhoben.

§ 5 Erteilung der Pilotenscheine

- I. Die Prüfungen werden durch die ausbildungsberechtigten Verbandsvereine oder durch die vom DSV anerkannten Land- und Strandsegelschulen auf dem vom Verband herausgegebenen einheitlichen Vordruck durchgeführt. Die Prüfungsbögen sind vom Prüfer zu unterschreiben und im Anschluss an den DSV zu schicken.
- II. Die Erteilung der Pilotenscheine und die Registrierung der Scheine erfolgt dann durch die Geschäftsstelle des DSV.
- III. Der DSV erteilt ggf. Ersatz- bzw. Zweitausfertigungen.

§ 6 Mitwirkung des DSV bei Prüfungen

Vertreter des DSV und/oder der FISLY können zu jeder Zeit an den Prüfungen durch Präsidiumsmitglieder oder Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen. Die Teilnahme bedarf keiner vorherigen Anmeldung.

§ 7 Durchführungsvorschriften

Durchführungsvorschriften zu dieser Pilotenscheinvorschrift werden vom Ausschuss für Eis-, Land- und Strandsegeln des DSV beschlossen und in den Amtlichen Mitteilungen des DSV veröffentlicht. Die ausbildungsberechtigten Vereine und anerkannten Land- und Strandsegelschulen müssen sicherstellen, daß jeweils nach den neuesten Fassungen der Pilotenscheinvorschrift und der Durchführungsvorschriften verfahren wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Pilotenscheinvorschrift des Deutschen Segler-Verbandes tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Deutschen Segler-Verbandes in Kraft.